

Fragen & Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz von Einzelhelfern / Nothelfern

Helfer/-innen, die sich als Privatpersonen (d. h. außerhalb ihres Beschäftigungsverhältnisses) in Gefahrensituationen für andere einsetzen und hierbei ihre eigene Gesundheit gefährden, verletzt oder deren Sachen beschädigt werden, sind gesetzlich unfallversichert.

Welche Tätigkeiten sind gesetzlich unfallversichert?

Versichert sind Helfer/-innen, die

- bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten.

Beispiele:

- Rettung von eingeklemmten Personen aus ihren Kraftfahrzeugen nach einem Straßenverkehrsunfall oder eines Ertrinkenden aus einem Teich oder von Tieren aus einem brennenden Stall,
- Wegschieben eines auf der Landstraße liegengelassenen Kraftfahrzeugs oder das Löschen eines in Brand geratenen Mehrfamilienhauses,
- Arbeiten an einem von Überschwemmung bedrohten Damm,
- Eingreifen zur Verhinderung eines Selbstmordversuchs oder zum Schutz von Personen vor um- bzw. herabstürzenden Maschinen oder Bauteilen.

- sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,

Beispiele:

- Verfolgen und/oder Festnehmen eines Einbrechers oder Diebes,
- Verhindern einer Sachbeschädigung,
- Einmischen und Schlichten eines Streits oder einer Schlägerei,
- Beschützen von widerrechtlich angegriffenen Personen

- von Landkreisen, Kommunen, der Polizei oder der Feuerwehr zur Unterstützung bei Diensthandlungen oder von Gerichten als Zeugen herangezogen werden.

Versichert sind neben den jeweiligen Hilfeleistungen die hierfür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und die damit zusammenhängenden Wege.

Auch Hilfeleistungen im Ausland sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn die Helfer/-innen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben.

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- Gesundheitsschäden (z. B. Beinbruch nach einem Sturz),
- Beschädigungen oder den Verlust von Hilfsmitteln (z. B. Brille oder Hörgerät) und
- Sachschäden (z. B. beschädigte oder verschmutzte Kleidung).

Welche Leistungen erbringt die Unfallkasse Baden-Württemberg nach einem Unfall?

Erleiden Einzel- und Nothelfer/-innen bei ihrer Tätigkeit oder auf den Wegen einen Unfall mit einem Gesundheitsschaden steuert die Unfallkasse Baden-Württemberg mit allen geeigneten Mitteln das Heilverfahren und erbringt Geld- und Sachleistungen, ohne dass unsere Versicherten hierfür einen Antrag stellen müssen.

Die hierbei entstandenen Sachschäden werden auf Antrag ersetzt.

Welche Leistungen wir erbringen können, richtet sich nach Art und Schwere der Verletzung.

Als Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung kommen u. a. in Betracht:

- Arzt- und Zahnarztkosten,
- die notwendigen Fahr- und Transportkosten,
- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien,
- Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen und deren Reparatur),
- die Pflege zu Hause und in Heimen,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufliche Aus- und Weiterbildung, Wohnungshilfe),
- Verletztengeld,
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden,
- Hinterbliebenenleistungen, wie beispielsweise Sterbegeld, Wit-

- wen- und Waisenrenten und ggf. Mehrleistungen nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Unsere Versicherten müssen hierzu keine Eigenanteile oder Zuzahlungen leisten.

Was kostet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist für Einzel- und Nothelfer/-innen kostenlos.

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Einzel- und Nothelfer/-innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten oder auf den damit zusammenhängenden Wegen einen Unfall erleiden, sollten diesen direkt bei der Unfallkasse Baden-Württemberg melden.

Sie erreichen uns telefonisch unter 0711/9321-0 sowie unter info@ukbw.de.

Stand: 18.09.2017